



Stadt Waren (Müritz)

(Landkreis Müritz)



Satzung über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20
"Piratenland Warenschhof"
Teilgebiet Bürgersolaranlage
BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1

1. Aufgabenstellung
2. Städtebauliches Erfordernis
3. Plangrundlagen
4. Bestandsaufnahme und Vorhaben
 - 4.1 Verwaltungsstruktur, Abgrenzung, Eigentumsverhältnisse
 - 4.2 Beschreibung und Lage des Plangebietes
 - 4.3 Altlasten
 - 4.4 Wald
 - 4.5 Geschützte Gebiete
 - 4.5.1 Naturschutzrecht
 - 4.5.2 Wasserrecht
 - 4.5.3 Denkmalrecht
5. Flächennutzungsplan
6. Geplante bauliche Nutzung
 - 6.1 Art der baulichen Nutzung
 - 6.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 6.2.1 Grundflächenzahl
 - 6.2.2 Höhe der baulichen Anlagen
 - 6.3 Überbaubare Grundstücksfläche
7. Erschließung
 - 7.1 Verkehrserschließung
 - 7.2 Trink- und Löschwasser
 - 7.3 Abwasserentsorgung
 - 7.4 Elektrische Energie
 - 7.5 Telekommunikation
 - 7.6 Abfallentsorgung
8. Örtliche Bauvorschriften
9. Immissionsschutz

TEIL 2

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BAuGB

TEIL 3 - Anlagen

Vorhabenbeschreibung

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Waren (Müritz) plant für die Flächen nordwestlich des Stadtgebietes im Ortsteil Warenschhof die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage. Durch diese Planung soll die Errichtung von Solaranlagen auf einem Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans ermöglicht werden. Dazu wird die Fläche Sondergebiet Freizeitpark in ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik geändert. Die Fläche liegt derzeit brach. Planungsrechtlich gelten für die restlichen Flächen die Festsetzungen „sonstiges Sondergebiet Freizeitpark“ weiter.

Gegenwärtig wird jedoch innerhalb der Verwaltung sowie den politischen Gremien der Stadt geprüft, ob auch für diese Restflächen das Planungsziel neu definiert werden soll, indem auch hier Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sind. Eine abschließende Entscheidung ist jedoch noch nicht getroffen worden.

2. Städtebauliches Erfordernis

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik. Von den Staaten der europäischen Union wurde dazu im März 2008 das verbindliche Ziel von 20% erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2020 vereinbart. Diese Zielvorgaben wurden mit dem „Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung“ in ein konkretes Maßnahmenpaket für Deutschland umgesetzt. Zu den wichtigsten Vorhaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien zählt u.a. die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), womit der Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich auf 25 % bis 30 % bis zum Jahr 2020 gesteigert werden soll.

Die aus dem o. g. Ziel resultierenden Herausforderungen für Mecklenburg-Vorpommern fasst die Gesamtstrategie ENERGIELAND 2020 (2009) als

- die Sicherung der Verlässlichkeit der Energieversorgung zu bezahlbaren und wettbewerbsfähigen Preisen,
 - die Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl- und Gasimporten,
 - die Minderung von CO₂-Emissionen und
 - die Sicherung der regionalen Wertschöpfung
- zusammen.

Um diese Herausforderungen zu meistern, definiert Mecklenburg-Vorpommern das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 insgesamt auf das 5-fache der Werte von 2005 zu steigern. In diesem Zusammenhang soll der Anteil des durch Photovoltaik erzeugten Stroms auf das 3-fache der Werte von 2005 gesteigert werden.

Da nach derzeitigem Stand u. a. die Solarenergie einen verhältnismäßig kleinen Anteil am Primärenergieverbrauch ausmacht, stellt der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Entwicklung eines zukunftsfähigen Energiemanagements und der Sicherung langfristig bezahlbarer und wettbewerbsfähiger Energiepreise einen Schwerpunkt der Maßnahmen zur o. g. Zielerreichung dar.

Dies ist vor allem in dem Kontext zu betrachten, als dass die geografischen Verhältnisse von Mecklenburg-Vorpommern ideale Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Wind- und Sonnenenergie bieten.

Die Bauleitplanung und im konkreten Fall das Vorhaben 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage ermöglicht es der Stadt Waren (Müritz) somit die Nutzung erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung zu integrieren, was entscheidend für die Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf kommunaler Ebene ist.

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, fördert das EEG die Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) auf Flächen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befinden.

Das Plangebiet ist Bestandteil einer in den 80er Jahren militärisch genutzten Konversionsfläche, die später zu einem Erholungsgebiet umgewandelt und nach Durchführung von Konversionsmaßnahmen zur weiteren kommerziellen Nutzung vorbereitet wurde. Derzeitig ist das Teilgebiet eine Brachfläche.

Die Nutzung geht mit dem Grundsatz einher, wonach die Städte verstärkt darauf hinwirken sollen, endogene Potenziale zu nutzen. Dies wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage in Form der Produktion alternativer Energie befördert.

Der gewählte Standort der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage bietet außerhalb des durch Wohnsiedlungen geprägten Raums wegen der Großflächigkeit des Offenlands, der günstigen geografischen Verhältnisse und keiner entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen idealen Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie. Unter diesen Prämissen ergibt sich ein städtebauliches Erfordernis der Errichtung von Solaranlagen als Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG plant deshalb auf diesem Areal eine „Bürgersolaranlage“ zu errichten.

Der gesamte erzeugte Strom der Photovoltaikfreiflächenanlage wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien gefördert. Insofern ist gemäß die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage – explizit für Photovoltaikfreiflächenanlagen – eine Voraussetzung zur Erlangung der Vergütungsfähigkeit für den erzeugten Solarstrom.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- Nutzung eines Teilgebietes innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“ als Fläche für Photovoltaikanlagen;
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Waren (Müritz);
- nachhaltige Gewinnung von Solarenergie und damit verbundene Reduzierung von CO₂ Ausstoß zur Energieerzeugung;
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf einer Konversionsfläche;

Hinsichtlich der sich aus dem Bebauungsplan Nr. 20 ergebenden Änderungserfordernisse wird der Flächennutzungsplan parallel angepasst.

3. Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dienen die Vermessung und der Katasterauszug der Gemarkung Warenschhof von der Stadt Waren (Müritz).

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

4. Bestandsaufnahme und Vorhaben

4.1 Verwaltungsstruktur, Abgrenzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet Warenschhof gehört zur Stadt Waren (Müritz), Landkreis Müritz, Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage umfasst Teilflächen der Flurstücke 15/5 und 15/9 der Flur 3 und Teilflächen der Flurstücke 74/5 und 74/9 der Flur 4 der Gemarkung Warenschhof.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Warenschhof ca. 3,0 km westlich des Stadtzentrums von Waren (Müritz). Es umfasst eine Fläche von ca. 6,16 ha und befindet sich in Eigentum der Stadt Waren (Müritz).

4.2 Beschreibung und Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 6,16 ha ein Teilgebiet des als Bebauungsplan Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“ festgesetzten Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich begrenzt sich folgendermaßen:

- im Norden durch militärisch genutzte Flächen im Sondergebiet SO 2.6 „Bundeswehr“;
- im Osten durch brachliegende Flächen im SO 2.1 „Freizeitpark“;
- im Süden durch brachliegende Flächen im SO 2.1 „Freizeitpark“;
- im Westen durch Wald- und Freiflächen mit Verkehrsanlagen;

Die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt sich als Brachfläche dar.

Die Höhenlage der natürlichen Bodenoberfläche des Gebiets schwankt zwischen 80,0 m ü. NHN und 84,75 m ü. NHN. Dabei fällt es von Norden in Richtung Süden von 84,70 m bis zu 80,50 m ab. Das Relief stellt sich als südexponierte leichte Hanglage dar. Die Oberfläche des beplanten Gebiets wird durch eiszeitliche und nacheiszeitliche Ablagerungen so nachhaltig geprägt, dass die darunter liegenden geologischen Schichten kaum unmittelbaren Einfluss auf den Standort haben. Im Plangebiet kommen überwiegend stark sandige und kiesige Schmelzwasserablagerungen vor. Der Boden weist eine geringe bis sehr geringe Bonität auf, weshalb er als Grenzwertboden anzusehen ist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist kaum rentabel.

Demgemäß ist laut der Karte Boden-Klima-Räume der Boden im Plangebiet Teil der sandigen diluvialen Böden des norddeutschen Binnentieflands und von sickerwasserbestimmten Sanden dominiert. Insofern ist von einer hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodens auszugehen.

4.3 Altlasten

Während der Beteiligung zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“ wurden keine Hinweise durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange auf Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen gegeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung / Altlast i.S. des § 9 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vor.

Auf den Konversionsflächen im Plangebiet wurden ab 2001 bis ca. 2004 Konversionsmaßnahmen durchgeführt, die aber ausschließlich für den Rückbau der Gebäude und deren zugehörigen Anlagen notwendig waren. Die Maßnahmen wurden unter ständigen Kontrollen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Neubrandenburg durchgeführt und 2004 beendet.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

4.4 Wald

Südlich, westlich und nördlich des Plangebiets sind Fläche mit Wald (Kiefernwaldflächen) bestockt. Der gemäß Waldgesetz von Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Waldabstand von 30 m wird durch die geplante Bebauung eingehalten.

4.5 Geschützte Gebiete

4.5.1 Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.

4.5.2 Wasserrecht

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 liegt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Warenschhof und ist entsprechend dargestellt. Die in den Trinkwasserschutzonen geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote müssen beachtet werden.

4.5.3 Denkmalrecht

Im Bereich des Plangebiets sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 Landesdenkmalschutzgesetzes (DSchG M-V). In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege.

5. Flächennutzungsplan

Für die Stadt Waren (Müritz) liegt der mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Oktober 2005 genehmigte und seit 6. Februar 2006 wirksame Flächennutzungsplan Stadt Waren (Müritz) vor.

Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage vorgesehenen Änderungen werden in einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz) Berücksichtigung finden. Insofern erfolgt

die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Piratenland Warenschhof“, Teilgebiet Bürgersolaranlage gleichzeitig mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).

Das betreffende Gebiet soll in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche „Sonstiges Sondergebiet – Gebiete für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden.

6. Geplante bauliche Nutzung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Auf einer Fläche von ca. 6,16 ha wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt (SO Photovoltaik). Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird eine detaillierte Festlegung getroffen, da es sich um die Planung eines konkret zur Realisierung anstehenden Vorhabens handelt. Die textliche Festsetzung der Beschränkung auf fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art lässt dem Bauherrn genügend Spielraum zur Festlegung des wirtschaftlichsten Anlagentyps.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Flächen durch die anrechenbare Grundstücksfläche ermittelt.

Innerhalb der überbaubaren Fläche des SO Photovoltaik ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 gesichert, dass nicht die gesamte Fläche mit Modulen überspannt sein wird. Der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik beträgt 35 %.

Die GRZ ist begründet in den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese setzen sich aus Photovoltaikmodulen, Nebenanlagen/Gebäuden für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie wasserdurchlässige Zufahrten/Baustelleneinrichtungen zusammen.

Die Photovoltaikmodule werden schräg aufgeständert. Allein maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische. Um ein gegenseitiges Verschatten zu vermeiden, verbleiben zwischen den zeilenförmig errichteten Photovoltaikblöcken ca. 6,0 m breite Zwischenräume, die nicht mit Photovoltaikmodulen überdeckt werden.

Eine Überschreitung der Grundfläche im SO Photovoltaik gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

6.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Für die Höhe der baulichen Anlagen ist die natürliche Geländehöhe maßgebend. Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze berücksichtigen nachbarschaftsschützende Belange. Optische Beeinträchtigungen werden durch die Wahl des Standortes vermieden.

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Solaranlage (SO Photovoltaik) wird deshalb auf maximal 4,0 m für die PV-Gestelle sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen (Traufhöhe) festgesetzt. Hierdurch wird ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen erreicht und eine mögliche Fernwirkung der Anlage verringert.

Die Höhe der Photovoltaikanlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Als unterer Bezugspunkt für die Höhe der Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen im SO gilt der Schnittpunkt des aufgehenden Wandteils mit der natürlichen Geländehöhe am tiefsten Punkt der baulichen Anlage.

Die Traufhöhe wird definiert als der Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des Dachs und der Außenwand.

Um die natürliche Geländehöhe hinreichend bestimmen zu können, wurden die Höhenlinien der Vermessung der Stadt Waren (Müritz) in die Planzeichnung übernommen.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Das SO Photovoltaik wird von einer Baugrenze umschlossen (§ 23 Abs. 3 BauNVO), die sich an den Grenzen des SO Photovoltaik orientiert. Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

Die Ausdehnung der Baugrenze im Sondergebiet bis an den Rand mit einem Abstand von 10 m begründet sich in der Notwendigkeit der maximalen Ausnutzung der Fläche bei einer technisch bedingten, weniger dichten Überbauung von maximal 35 % der Fläche des SO Photovoltaik.

Die Baugrenze wird außerdem durch einen festgelegten Mindestabstand von 30m zu Waldrandgebieten durch den entsprechenden Abstand zu den Waldgebieten festgesetzt.

7. Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Straße „Platz des Friedens“. Für die Anbindung des Plangebietes an die Straße wurde der Geltungsbereich bis an die vorhandene Zufahrt zur öffentlichen Straße herangeführt.

Während des Betriebs der PV-Anlage ist mit maximal zwei Kraftfahrzeugen pro Tag zu rechnen, die das Plangebiet anfahren können. Diese Belastungszahl beinhaltet ca. 60 Fahrzeuge pro Jahr zur Wartung der Anlage.

Zur Wartung der Anlage wird das Plangebiet vornehmlich mit Kleintransporten bzw. PKW angefahren. Um den Solarpark auch für Feuerwehrfahrzeuge und LKW, die ggf. größere auszutauschende Anlagenteile anliefern, zugänglich zu machen, wird als Bemessungsfahrzeug für die Fläche der Zufahrt ein Lastzug angesetzt.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes als Anlage zur Gewinnung von Solarenergie und zur Nutzung als Grünland mit extensiver Bewirtschaftung ist die Anlage einer inneren Verkehrserschließung nur in Form von wasserdurchlässigen Wegen vorgesehen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

7.2 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb des Energieparks ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich.

Für den Betrieb des Energieparks ist kein Löschwasseranschluss erforderlich, da eine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle nicht besteht. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

7.3 Abwasserentsorgung

Für den Betrieb des Energieparks ist keine Schmutzwasserentsorgung notwendig.

Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen/Gebäude anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen.

Das auf den Solarmodulen anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht.

Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate.

Die im nordwestlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes verlaufende Abwasserdruckleitung wurde im Plan gekennzeichnet.

7.4 Elektrische Energie

Zuständige Netzbetreiber sind die Stadtwerke Waren (Müritz).

Der Strombezug für den Eigenbedarf erfolgt über eine vorhandene Station der Stadtwerke Waren (Müritz). Derzeit laufen die dazu notwendigen Abstimmungen.

Die erzeugte Elektroenergie soll an einer vorhandenen Trafostation als geplanter Einspeisepunkt dem Netz der Stadtwerke Waren (Müritz) zugeführt werden. Derzeit laufen die dazu notwendigen Abstimmungen.

Die im westlichen und nordwestlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes verlaufende 20 kV-Leitung wurde im Plan gekennzeichnet.

7.5 Telekommunikation

Zur Fernüberwachung der Solaranlage ist ein Telekommunikationsanschluss vorgesehen. Die dazu notwendigen Abstimmungen sind mit der Deutschen Telekom AG zu führen.

Im Randbereich des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Der Leitungsverlauf wurde im Plan gekennzeichnet und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom festgesetzt.

7.6 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung obliegt der Zuständigkeit des Landkreises Müritz.

Für den Betrieb des Energieparks ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich.

8. Örtliche Bauvorschriften

Einfriedung

Die Photovoltaikanlage ist einzufrieden.

Die Zaunhöhe beträgt maximal 2,3 m. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von ca. 10 - 15 cm einzuhalten.

Die Einfriedung dient der Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt. Der Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulationen.

9. Immissionsschutz

Eine Beeinträchtigung für den Menschen durch das Spiegelungsvermögen der Solarmodule ist nicht zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass einerseits die Ausrichtung der Module zur Sonne (25°) das ausfallende Licht überwiegend Richtung Himmel reflektieren lässt und andererseits zwischen der Anlage und der in Reflexionsrichtung liegenden Anlagen (z.B. Flugplatz) eine Abschirmung aus Gehölzen besteht, die vor ggf. tiefer ausfallendem Licht schützt.

Ebenso sind gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (LSC LICHTTECHNIK, 2008, Anlage 2) Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten.

Beschluss der Stadtvertretung am: *15. September 2010*

Ausgefertigt am: *2. Februar 2011*.....



P. Zge...
Der Bürgermeister